

Pferdekaufvertrag / Kauf auf Probe

[Die TIR übernimmt für die Vollständigkeit der Vertragsvorlage keine Garantie oder Haftung. Das vorliegende Vertragsformular dient als Mustervorlage und ist als Ausgangsbasis zu verstehen. Bei komplexen Sachverhalten sollte daher auf jeden Fall zusätzlich ein Anwalt beigezogen werden. Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.]

zwischen

Name, Vorname: - Käufer -
Adresse:
PLZ / Ort:
Geb.-Datum:
Telefon / E-Mail:

und

Name, Vorname: - Verkäufer -
Adresse:
PLZ / Ort:
Geb.-Datum:
Telefon / E-Mail:

1. Vertragsgegenstand

Der Verkäufer übergibt dem Käufer das Pferd

Name:
Rasse: Geschlecht: Farbe:
Geburtsjahr: UELN:
Mikrochipnummer.:

2. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt CHF und ist nach Ablauf der vorliegend vereinbarten Probezeit von Tagen wie folgt zu zahlen:

- Bar gegen schriftliche und von beiden Parteien unterzeichnete Quittung.
- Per Banküberweisung.

Das Eigentum am Pferd verbleibt bis zur Genehmigung des Kaufs durch den Käufer beim Verkäufer.

3. Rechte und Pflichten der Parteien

Der Käufer holt das Pferd am in ab. Ein anderer Übergabetermin bedarf des schriftlichen Einverständnisses beider Vertragsparteien.

Der Käufer erhält das Pferd auf Probe. Die Parteien vereinbaren eine Probezeit von Tagen ab dem Tag der Übergabe des Pferdes (bis zum).

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe des Pferdes auf den Käufer über.

Während der Probezeit kommt der Käufer für sämtliche Unterhaltskosten des Pferdes auf (Pension, Futter, Hufschmied etc.). Die Transportkosten des Pferdes übernimmt der Käufer.

Während der Probezeit ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über Schäden oder aussergewöhnliche Beobachtungen am Pferd (Verletzungen, Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten etc.) unverzüglich zu informieren. Die Durchführung medizinischer Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit einem medizinischen Notfall stehen, erfordert vor der Durchführung das schriftliche Einverständnis des Verkäufers.

Der Käufer verpflichtet sich, das Pferd während der Probezeit sowie nach der allfälligen Genehmigung des Kaufs artgerecht zu halten, zu füttern und zu pflegen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Vorgaben des Schweizer Tierschutzrechts und informiert sich über seine Pflichten als Tierhalter. Überdies lässt er das Pferd ausreichend veterinärmedizinisch versorgen. Schriftliche Anweisungen des Verkäufers über die Haltung, Pflege und Unterkunft des Pferdes sind zu befolgen.

Werden durch den Verkäufer während der Probezeit oder nach Genehmigung des Kaufs Mängel in der Tierhaltung festgestellt, kann der Verkäufer vom Käufer schriftlich deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Werden gravierende Missstände festgestellt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht nahe legen, kann der Verkäufer auf Kosten des Käufers eine Fachperson (bspw. einen Tierarzt) mit der Untersuchung des Pferdes und der Überprüfung der Tierhaltung beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, steht dem Verkäufer ein unwiderrufliches Rückkaufsrecht am Pferd zum Betrag eines Fünftels des vereinbarten Kaufpreises zu. Das Rückkaufsrecht muss schriftlich geltend gemacht werden. Nach Erhalt der entsprechenden Erklärung muss der Käufer das Pferd unverzüglich dem Verkäufer aushändigen.

4. Rückgabe des Pferdes

Innerhalb der laufenden Probezeit kann der Käufer das Pferd jederzeit an den Verkäufer zurückgeben.

Der Käufer informiert den Verkäufer spätestens mindestens 24 Stunden im Voraus über die geplante Rückgabe des Pferdes.

5. Genehmigung des Kaufs

Das Zustandekommen des Kaufs bedingt die Genehmigung des Käufers. Gibt der Käufer das Pferd nicht bis um 19.00 Uhr des letzten Tages der Probezeit zurück, gilt der Kauf als stillschweigend genehmigt.

Bei Genehmigung des Kaufs werden dem Käufer sämtliche Identifikationspapiere des Pferdes (Abstammungsschein, Equidenpass, Impfpass, Behandlungsjournal etc.) ausgehändigt.

6. Gesundheit des Pferdes / Gewährleistung

Das Pferd ist gesund (Ankaufuntersuchung vom) und recht und wird verkauft wie besichtigt und probegeritten.

Beide Parteien sind über das Ergebnis der Ankaufuntersuchung umfassend informiert und hatten Gelegenheit, den betreffenden Tierarzt im Vorfeld des Vertragsabschlusses zu

kontaktieren. Die Ankaufsuntersuchung bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 198 und 202 OR) für Mängel des Pferdes im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

7. Konventionalstrafe

Zur Sicherstellung der gegenseitigen Verpflichtungen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1000 vereinbart.

8. Vertragsänderungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die am Wohnort des Verkäufers zuständigen Gerichte zu beurteilen.

Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

Der Verkäufer weist auf folgende Besonderheiten des Pferdes hin (fehlende Geländeerfahrung, nicht strassensicher etc.):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je ein Exemplar.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Unterschrift Käufer

.....
Unterschrift Verkäufer